

Es gibt verschiedene Wege, ein Unternehmen zu sanieren. Diese sind:

### **I. Natürliche Personen**

- 1) Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan (aSBP)
- 2) Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan (gSBP)
- 3) Insolvenzverfahren mit Freigabe selbständige Tätigkeit (§ 35 II InsO)
- 4) Insolvenzverfahren mit Asset-Deal
- 5) Insolvenzplanverfahren (InsPlan)

### **II. Unternehmen**

- 1) Außergerichtliches Moratorium (aM)
- 2) Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren (StaRUG)
- 3) Insolvenzverfahren mit Asset-Deal
- 4) Insolvenzplanverfahren (InsPlan) mit Asset- oder Share-Deal

Die Sanierungsverfahren selbst können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Diese sind:

- 1) Insolvenzverfahren in Fremdverwaltung
- 2) Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (§ 270 InsO; EigenVerw)
- 3) Schutzschirmverfahren (270b InsO; SchutzSch)

Die Insolvenzverfahrensvariante sagt nichts über die Sanierung aus. Sie regelt lediglich, wer die Aufgaben des Insolvenzverwalters übernimmt.

**Sanierungswege**

ZU u Ü (-)

Nur Ü (+)

ZU (und Ü) (+)

**Einzelunternehmer**

aSBP

aSBP

gSBP

InsVerf → Freigabe

aSBP → Asset-Deal

gSBP → InsPlan

**Unternehmen (z.B.: GmbH, KG, AG)**

aM

EigenVerw → Asset-Deal

SchutzSch → InsPlan

InsVerf → Share-Deal

EigenVerw → Asset-Deal

InsPlan

InsVerf → Share-Deal

StaRUG

Bei der Entscheidung, welcher Sanierungsweg gewählt wird, ist Folgendes zu prüfen:

- 1) Sanierungsweg geeignet (Rechtssicherheit)
- 2) Sanierungsweg aussichtsreich (Abstimmungsverhältnis)
- 3) Sanierungsweg durchführbar (Finanzierbarkeit)
- 4) Sanierungsweg statthaft (Eingangs- und/ oder Ausschlussvoraussetzungen)

## **Geeignetheitsprüfung**

Ein Sanierungsweg ist geeignet, wenn

der Unternehmer/ das Unternehmen nach der Sanierung keine Altgläubiger mehr hat

Das ist nicht der Fall, wenn der Unternehmer/ das Unternehmen seinen Überblick über einen wesentlichen Teil der Gläubiger verloren hat.

## Erfolgsprüfung

Ein Sanierungsweg ist aussichtsreich, wenn

die erforderliche Anzahl von Gläubigern (Kopf- und Summenmehrheit) der angebotenen Sanierung zustimmt.

Das ist bei einem aSBP beispielsweise dann nicht der Fall, wenn nur 97% der Köpfe und Summe zustimmen würde. In diesem Falle würde aber ein gerichtlicher Plan aussichtreich sein, da in einem solchen nur 50%+X benötigt werden.

Im StaRUG-Verfahren werden 75%+X benötigt. Im obigen Beispiel wäre das außergerichtliche Moratorium gescheitert, das StaRUG-Verfahren aber aussichtsreich.

## Erfolgsprüfung

Die notwendigen Zustimmungsquoten wären wie folgt:

- 1) aSBP: 100% Köpfe 100% Summe
- 2) StaRUG >75% Summe
- 3) gSBP: >50% Köpfe >50% Summe
- 4) InsPlan: Mehrheit der Gruppen, innerhalb einer Gruppe: >50% Köpfe und >50% Summe (von anwesenden Gläubiger)
- 5) Freigabe selbständige Tätigkeit nur Freigabe durch Insolvenzverwalter
- 6) Asset-Deal >50% Summe (von anwesenden Gläubigern)
- 7) Share-Deal Wird in der Regel in einem InsPlan vereinbart, daher diese Abstimmungsverhältnisse (sonst wie bei Ziffer 6)

## **Durchführbarkeit**

Ein Sanierungsweg ist durchführbar, wenn

er finanzierbar ist. Finanzierbar ist er, wenn während der gesamten Laufzeit der Sanierung keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (bei fehlender positiver Fortbestehensprognose) vorliegt.

Es reicht hierbei nicht aus, wenn der Geschäftsbetrieb Gewinne erwirtschaftet. Er muss vielmehr so viele Gewinne erwirtschaften, dass die Altverbindlichkeiten in der vorgesehenen Quote bedient werden können.

## Durchführbarkeit

Ein Sanierungsweg ist durchführbar, wenn

er finanzierbar ist. Finanzierbar ist er, wenn während der gesamten Laufzeit der Sanierung keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (bei fehlender positiver Fortbestehensprognose) vorliegt.

Hier sollte in kritischen Fällen ein Fachanwalt für Insolvenzrecht eine regelmäßige Überprüfung vornehmen.

Zusätzlich sollte in kritischen Fällen wöchentlich vom Geschäftsführer eine Liquiditätsbilanz und halbjährlich eine Überschuldungsbilanz erstellt werden. Weiterhin sollte monatlich die Sanierungsplanung (Ergebnis- und Liquiditätsplanung) kontrolliert und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Liquiditätsbilanz				
		31.08.2019	21.09.2019	
<b>Aktiva I</b>		<b>Passiva I</b>		
Kasse	122,05			
Kontostand A Bank	347,08	0,00		Kontostand A Bank
Kontostand B Bank	0,00	4.332,19		Kontostand B Bank
Kontostand C Bank	0,00	22.443,66		Kontostand C Bank
Kontostand D Bank	0,00	2,37		Kontostand D Bank
Kontostand E Bank	0,05	0,00		Kontostand E Bank
		0,00		im Umlauf befindliche Schecks
		327.812,09		fällige Verb. aus L+L
		22.461,88		sonst fällige Verb.
<b>ZwSumme A I</b>	<b>469,18</b>	<b>377.052,19</b>		<b>ZwSumme P I</b>
<b>Aktiva II</b>		<b>Passiva II</b>		
Zahlungseingang von Kunden	112.319,51	0,00		Reduzierung KK-Linie A Bank
Zahlungseingang Gesellschafter	0,00	0,00		Stundung
Ford. aus Steuern KöSt	0,00	153.736,22		Verb. aus Steuern
Ford. aus Steuern USt	0,00	60.333,78		Verb. aus Lohn und Gehalt
Forderungseingang	201.863,42	367.225,94		Verb. aus L+L
Zahlungseingang SozVers	0,00			
<b>ZwSumme A II</b>	<b>314.182,93</b>	<b>581.295,94</b>		<b>ZwSumme P II</b>
<b>Gesamt</b>	<b>314.652,11</b>	<b>958.348,13</b>		<b>Gesamt</b>
<b>Liquiditätsquote (A I, P I)</b>		<b>0,12%</b>		
<b>Liquiditätsquote (A I, A II, P I, P II)</b>		<b>32,83%</b>		<b>zahlungsunfähig</b>

## GmbH Rechtsprobleme

Sanierungsweg  
durchführbar

### § 17 InsO: Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, innerhalb der nächsten drei Wochen mindestens 90% seiner fälligen Verbindlichkeiten zu befriedigen.

Zur Feststellung ermittelt man:

- Liquide Mittel zum Stichtag (Aktiva I oder A I)
- Fällige Verbindlichkeiten zum Stichtag (Passiva I oder P I)
- Liquidierbare Mittel der nächsten 21 Tage (Aktiva II oder A II)
- Fällig werdende Verbindlichkeiten in den nächsten 21 Tagen (Passiva II oder P II)

Liquiditätsbilanz			
		31.08.2019	21.09.2019
<b>Aktiva I</b>		<b>Passiva I</b>	
Kasse	122,05		
Kontostand A Bank	347,08	0,00	Kontostand A Bank
Kontostand B Bank	0,00	4.332,19	Kontostand B Bank
Kontostand C Bank	0,00	22.443,66	Kontostand C Bank
Kontostand D Bank	0,00	2,37	Kontostand D Bank
Kontostand E Bank	0,05	0,00	Kontostand E Bank
		0,00	im Umlauf befindliche Schecks
		327.812,09	fällige Verb. aus L+L
		22.461,88	sonst fällige Verb.
<b>ZwSumme A I</b>	<b>469,18</b>	<b>377.052,19</b>	<b>ZwSumme P I</b>
<b>Aktiva II</b>		<b>Passiva II</b>	
Zahlungseingang von Kunden	112.319,51	0,00	Reduzierung KK-Linie A Bank
Zahlungseingang Gesellschafter	200.000,00	-471.694,33	Stundung
Ford. aus Steuern KöSt	0,00	153.736,22	Verb. aus Steuern
Ford. aus Steuern USt	0,00	60.333,78	Verb. aus Lohn und Gehalt
Forderungseingang	201.863,42	367.225,94	Verb. aus L+L
Zahlungseingang SozVers	0,00		
<b>ZwSumme A II</b>	<b>514.182,93</b>	<b>109.601,61</b>	<b>ZwSumme P II</b>
<b>Gesamt</b>	<b>514.652,11</b>	<b>486.653,80</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Liquiditätsquote (A I, P I)</b>		0,12%	
<b>Liquiditätsquote (A I, A II, P I, P II)</b>		105,75%	<b>zahlungsfähig</b>

## GmbH Rechtsprobleme

Sanierungsweg  
durchführbar

### § 17 InsO: Zahlungsunfähigkeit

Durch:

- Stundungsvereinbarung
- Ratenzahlungsvereinbarung
- Kapitaleinlage
- Kreditgewährung

kann die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden.

Aktiva		Passiva	
Überschuldung zum 30.11.2018			
Immaterielle Vermögenswerte	- €	- €	Steuerrückstellungen
Grundstücke	- €		Rückstellungen für zukünft. Verbindlichkeiten
technische Anlagen	22.621,03 €	8.000,00 €	sonstige Rückstellungen
Betriebs- und Geschäftsausstattung	395.227,65 €	319.975,98 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
geleistete Anzahlung	- €		
Kfz	27.633,47 €	272.187,33 €	Verbindlichkeiten aus L+L
unterjährige Abschreibung	- €		
fertige Erzeugnisse und Waren	308.937,44 €	500.000,00 €	Verbindlichkeiten ggü Gesellschafter
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.812,83 €	- €	Sonstige Verbindlichkeiten
unfertige Erzeugnisse	- €	- €	Rechnungsabgrenzungsposten
Forderungen aus L+L	157.315,16 €		
Finanzanlagen	- €		
Kasse und Bank	10.372,46 €		
Steuerforderung	- €		
Rchnungsabgrenzungsposten	- €	- 1,00 €	Rangrücktritt
sonstige Vermögensgegenstände	- €		
	947.920,04 €	1.100.162,31 €	
		- 152.242,27 €	Überschuldung

## § 19 InsO: Überschuldung

Überschuldung liegt vor, wenn die Passiven die Aktiven übersteigen.

Aktiva		Passiva	
Überschuldung zum 30.11.2018			
Immaterielle Vermögenswerte	- €	- €	Steuerrückstellungen
Grundstücke	- €		Rückstellungen für zukünft. Verbindlichkeiten
technische Anlagen	22.621,03 €	8.000,00 €	sonstige Rückstellungen
Betriebs- und Geschäftsausstattung	395.227,65 €	319.975,98 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
geleistete Anzahlung	- €		
Kfz	27.633,47 €	272.187,33 €	Verbindlichkeiten aus L+L
unterjährige Abschreibung	- €		
fertige Erzeugnisse und Waren	308.937,44 €	500.000,00 €	Verbindlichkeiten ggü Gesellschafter
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.812,83 €	- €	Sonstige Verbindlichkeiten
unfertige Erzeugnisse	- €	- €	Rechnungsabgrenzungsposten
Forderungen aus L+L	157.315,16 €		
Finanzanlagen	- €		
Kasse und Bank	10.372,46 €		
Steuerforderung	- €		
Rchnungsabgrenzungsposten	- €	- 200.000,00 €	Rangrücktritt
sonstige Vermögensgegenstände	- €		
	947.920,04 €	900.163,31 €	
		<b>47.756,73 €</b>	nicht überschuldet

## § 19 InsO: Überschuldung

Überschuldung kann beseitigt werden durch:

- Verzicht
- Rangrücktritt
- Kapitalerhöhung

## Satthaftigkeit

Ein Sanierungsweg ist statthaft, wenn

dessen Eingangsvoraussetzungen und/ oder keine Ausschlusskriterien vorliegen.

Liegt Zahlungsunfähigkeit vor und kann diese nicht beseitigt werden, so ist beispielsweise das StaRUG-Verfahren ausgeschlossen.

Liegt hingegen kein Insolvenzgrund vor, so ist beispielsweise das Insolvenzplanverfahren ausgeschlossen.

In der nachfolgenden Tabelle ist noch einmal aufgeführt, wann welcher Sanierungsweg statthaft ist.

**Sanierungswege**

ZU u Ü (-)

Nur Ü (+)

ZU (und Ü) (+)

**Einzelunternehmer**

aSBP

aSBP

gSBP

InsVerf → Freigabe

aSBP → Asset-Deal

gSBP → InsPlan

**Unternehmen (z.B.: GmbH, KG, AG)**

aM

StaRUG

EigenVerw → Asset-Deal

SchutzSch → InsPlan

InsVerf → Share-Deal

EigenVerw → Asset-Deal

InsPlan

InsVerf → Share-Deal